

Amt Peitz
-Bauamt-

Ankündigung der geplanten Teileinziehung der Gemeindestraße „Pastwaweg“ in Jänschwalde, Ortsteil Jänschwalde-Dorf

Es ist beabsichtigt nach § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37] S. 3), die in der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Jänschwalde, Flur 1, Flurstück 278, 279 und Flur 2, Flurstück 133 gelegene Gemeindestraße „Pastwaweg“ den Gemeingebrauch der durchgängigen Befahrung einzuziehen. Hierbei soll die durchgängige Befahrung des Pastwawegs mittels einer Umlaufsperrung verhindert werden.

Begründung:

Der Pastwaweg befindet sich in keinem guten baulichen Zustand und trotzdem wird dieser von vielen Verkehrsteilnehmern als Abkürzung zw. der Cottbuser Straße und der Heinersbrücker Straße genutzt. Die Verkehrsteilnehmer fahren häufig mit überhöhter Geschwindigkeit, was den geschotterten Weg weiter in Mitleidenschaft zieht und zum anderen das Unfallrisiko im Bereich der Bebauung erhöht. Auch die erhöhte Staubbelastung für die Anwohner soll durch diese Maßnahme gelindert werden.

Des Weiteren weist der Pastwaweg keine ausreichende Ausbaubreite auf, die einen ungehinderten Begegnungsverkehr gewährleistet. Die Platzverhältnisse lassen auch keine Errichtung von Ausweichtaschen zu.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße liegt während der Dienststunden im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur öffentlichen Einsicht aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz vorgebracht werden.

Peitz, den

E. Hölzner
Amtdirektorin